

Positionspapier CPA – Christian Public Affairs ZUR ÄNDERUNG DES ART. 116 AIG

Die Position wird von den folgenden Organisationen unterstützt:
Stiftung Heilsarmee, Schweizerische Evangelische Allianz, VFG Freikirchen Schweiz

AUSGANGSLAGE

Nach der Verschärfung des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer im Jahr 2008 (neu Ausländer- und Integrationsgesetz, AIG) macht sich strafbar, wer einer Person hilft, die sich unrechtmässig in der Schweiz aufhält. Damit wird die Unterstützung von Menschen in Not auf Schweizer Boden sanktioniert. Ein Paradebeispiel für diese Ungerechtigkeit ist die Verurteilung von Pfarrer Norbert Valley. Die parlamentarische Initiative 18.461 strebt eine Revision des Gesetzes an.

FAKTEN

Der Art. 116 AIG zur Förderung der rechtswidrigen Ein- und Ausreise sowie des rechtswidrigen Aufenthalts bestraft insbesondere diejenigen Personen, die *«im In- oder Ausland einer Ausländerin oder einem Ausländer die rechtswidrige Ein- oder Ausreise (...) erleichtern»*. Während das Gesetz in geringfügigen Fällen eine Busse vorsieht, erwartet Personen, die zu ihrer unrechtmässigen Bereicherung oder innerhalb einer kriminellen Organisation gegen das Gesetz verstossen, eine schwere Strafe von bis zu 5 Jahren Gefängnis.

Vor der Verabschiedung des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer, über das im Jahr 2008 abgestimmt wurde, enthielt das Bundesgesetz über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer (ANAG) eine Bestimmung, wonach Hilfe in bestimmten Situationen und bei ehrenhaften Motiven nicht strafbar ist (Art. 23 Abs. 3 ANAG). Im Gesetzestext hiess es: *«In die Schweiz Geflüchtete sind straflos, wenn die Art und Schwere der Verfolgung den rechtswidrigen Grenzübertritt rechtfertigen; Hilfe hierzu ist ebenfalls straflos, soweit sie aus achtenswerten Beweggründen geleistet wird.»*

ZAHLEN – BUNDESSTATISTIK

Jahr	Anzahl verurteilter Personen (Art. 116 AIG)*
2015	891
2016	848
2017	785
2018	885
Total	

**Die Zahlen geben keine Auskunft darüber, wie viele Schleuser und Menschenhändler unter den verurteilten Personen waren und wie viele Personen aus achtenswerten, familiären oder humanitären Gründen handelten.*

2 EXEMPLARISCHE BEISPIELE

Norbert Valley: Der Pfarrer einer evangelischen Kirche in Le Locle wurde im August 2018 von der Staatsanwaltschaft des Kantons Neuenburg zu einer bedingten Geldstrafe von 1'000 Franken zuzüglich 250 Franken Verfahrenskosten verurteilt, weil er einem Mann aus Togo den *«unrechtmässigen Aufenthalt erleichtert»* hatte. Dieser Mann, den er begleitete und der ihm zu einem Freund geworden war, befand sich in einer schweren Notlage und hatte Suizidgedanken. Der Pfarrer gab dem Ausländer die Schlüssel für eine unbewohnte Wohnung der Kirche in Le Locle und ausserdem etwas Geld zur Unterstützung.

Alain Guillez wurde am 18. Mai 2017 durch die strafrechtliche Anordnung der Staatsanwaltschaft des Kantons Freiburg verurteilt, weil er sein Sofa zwei Nächte einer Person mit illegalem Aufenthaltsstatus zur Verfügung gestellt hatte. Als Katholik glaubte er, dass es seine Pflicht ist, Menschen in Not zu helfen und er war bereit, diese Pflicht wahrzunehmen.

STELLUNGNAHME

Die Schweizer Gesetzgebung ist eine der strengsten in Europa. Das Gesetz verfehlt das Ziel, Menschenenschmuggel zu bekämpfen. **Die uneigennützig Hilfe für Menschen, die auf Schweizer Boden in Not sind, darf nicht bestraft werden.**

Eine Anpassung von Art. 116 AIG ist nötig, denn das geltende Recht widerspricht der humanitären Tradition der Schweiz und den Werten der Solidarität und Nächstenliebe.

KONTAKT

Verein CPA – Christian Public Affairs
Paul Mori, paul.mori@heilsarmee.ch (Deutsch)

Michael Mutzner, m.mutzner@evangelique.ch
(Französisch)

www.christian-public-affairs.org